

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1956 | Berlin, den 23. August 1956 | Nr. 71 |
|--------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 7.8.56 | Preisordnung Nr. 607. — Anordnung über die Preise für Stromzuführungen für die Glühlampen- und Röhrenfertigung — | 625 |
| 9.8.56 | Preisordnung Nr. 610. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Druckrohre und Formstücke — | 628 |
| 1.8.56 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe | 630 |
| 9.8.56 | Anordnung zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956 | 631 |
| | Berichtigung »..... | 631 |

Preisordnung Nr. 607.

— Anordnung über die Preise für Stromzuführungen für die Glühlampen- und Röhrenfertigung —

Vom 7. August 1956

§ 1

Für die Produkte der Waren-Nr. 36 69 00 00 — Stromzuführungen — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebs- und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in den Preislisten (Anlagen 1 bis 7) zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“, bpi Selbstabholung „frei Fahrzeug verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leinverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau regelt nach Einstufung der in dieser Preisordnung aufgeführten Erzeugnisse in Güteklassen durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) die Abstufung der Preise entsprechend den erteilten Gütezeichen. Bis zur endgültigen Einstufung sind die Preise dieser Preisordnung zu berechnen.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen jährlich veröffentlicht.

(3) Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für